

Verkündet

am 4. Februar 1964

Kriegel, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 098

15

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Erich H. [REDACTED], Alleininhaber Erich B. [REDACTED],
H. [REDACTED], W. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwälte
Dres. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

2. der Erben des am 29. Oktober 1963 verstorbenen
Transportunternehmers Karl S. [REDACTED], nämlich

a) seiner Ehefrau Frau Martha S. [REDACTED] und

b) seines Sohnes Gerhard S. [REDACTED]
beide in B. [REDACTED], B. [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger u. Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das
Bezirksamt Hamburg-Mitte, H. [REDACTED], K. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.
[REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundes-
richter Dr. Bode, Dr. Haus, Heinrich Meyer und Dr. Pfretz-
schner

so r e c h t e r k a n n t:

- I. Auf die Rechtsmittel des Beklagten S. [REDACTED] wird
das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 17. Oktober
1962 aufgehoben und das Urteil der 3. Zivilkam-
mer des Landgerichts Hamburg vom 2. März 1962
geändert, soweit sie den Beklagten S. [REDACTED] be-
treffen und über die Kosten des Rechtsstreits
entschieden worden ist.

- II. Die Klage wird abgewiesen, soweit sie gegen den Beklagten S [REDACTED] gerichtet ist.
- III. Von den Kosten des ersten Rechtszuges werden der Klägerin 7/20 der Gerichtskosten und ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten sowie die gesamten außergerichtlichen Kosten des Beklagten S [REDACTED] auferlegt; die Beklagte B [REDACTED] hat 13/20 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Klägerin sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Von den Kosten der Berufungsinstanz fallen der Klägerin 51/100 der Gerichtskosten und ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten sowie die gesamten außergerichtlichen Kosten des Beklagten S [REDACTED] zur Last; die Beklagte B [REDACTED] hat 49/100 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Klägerin sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ließ seit dem Jahre 1958 ihr an der Horner Landstraße belegenes, etwa 65.000 qm großes Grundstück "In den Wiesen" erhöhen. Sie hatte mit der Auffüllung des Geländes zunächst die Firma Pf [REDACTED] in P [REDACTED] und später die beklagte Firma Erich B [REDACTED] in H [REDACTED] beauftragt. In der Leistungsbeschreibung, die dem mit der Firma B [REDACTED] abgeschlossenen Vertrage zugrunde liegt, ist unter der Überschrift "Art des Aufschüttmaterials" gesagt: "Zur Aufschüttung können Füllbodenmassen aller Art einschließlich Trümmerschutt, außer verwesbaren Stoffen, gelangen. Im Bereich der zukünftigen Steubenstraße dürfen jedoch nur Trümmerschutt und sandige, d.h. lehmfreie Bodenmassen zur Aufschüttung gelangen".

Der Beklagte Karl S [REDACTED] hatte als Fuhrunternehmer auf Grund einer Vereinbarung mit einer chemischen Fabrik deren Abfälle abzufahren. Ihm war von der Firma Pf [REDACTED] gestattet worden, die Rückstände gegen eine Vergütung von 20 DM je Lastzug auf dem Gelände "In den Wiesen" abzuladen. In dem Vertrage, den sie am 20. September 1958 hierüber abschlossen, heißt es u.a.:

"Die Firma Karl S [REDACTED] liefert bis werktäglich einen Tankwagen mit ca. 3 cbm Säureteer und einen Motorwagen mit ca. 3 cbm Bleicherderückständen an die Kippe.

Es handelt sich hierbei um Raffinationsrückstände aus der Paraffin-Produktion. Die Firma H. Pf [REDACTED] übernimmt diese Mengen, nachdem sie die Eigenschaften dieser Rückstände geprüft und für geeignet befunden hat".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Säureteer wurde von dem Beklagten in flüssigem Zustand auf das Gelände gekippt. Er ist dort alsbald erstarrt und unter die übrigen Füllmassen gemischt worden. Als an die Stelle der Firma Pf [REDACTED] die Firma P [REDACTED] trat, setzte S [REDACTED] die Abladungen im Linvernehmen mit dieser Firma unter den gleichen Bedingungen fort.

Die Klägerin hat den zuerst aufgehöhten Teil des Grundstücks verkauft und hatte die Absicht, auf dem übrigen Gelände einen zentralen Platz für ihre Eigenbetriebe zu errichten. Nach verschiedenen Vorbereitungsarbeiten ließ sie durch die Firma R [REDACTED] eine Baugrube für ein Gebäude ausheben, das in dem aufgeschütteten Gelände auf Betonpfählen stehen sollte. Bei den Ausschachtungsarbeiten stieß man auf eine schwarze Masse, die in ihrer Beschaffenheit dem vom Beklagten abgeladenen Säureteer entsprach. Diese Masse griff die Kleidung der Arbeiter und die Laufrollen der in der Grube eingesetzten Planier-
raupe an und zersetzte sie teilweise. Eine Untersuchung ergab, daß die Masse Schwefelsäure in hoher Konzentration enthält und daß sie Beton und zementgebundene Bauteile in verhältnismäßig kurzer Zeit zerstört.

Die Klägerin hat behauptet: Diese säurehaltigen Substanzen seien nur von dem Beklagten S [REDACTED] abgeladen worden. Er habe insgesamt 1.800 cbm Säureteer angefahren. Da diese Menge über die ganze Fläche verteilt worden sei und an unbekannten Stellen und in unbekannter Tiefe liege, sei das gesamte aufgehöhte Gelände wegen der in ihm lagernden betonaggressiven Masse für unabsehbare Zeit unbaubar geworden.

15

Die Klägerin ist der Ansicht, die Firma B [REDACTED] habe den mit ihr abgeschlossenen Vertrag schuldhaft verletzt; sie habe nicht dulden dürfen, daß derartig gefährliches Material auf dem Gelände abgeladen wurde. Dem Beklagten S [REDACTED] wirft sie vor, schuldhaft ihr Eigentum beschädigt zu haben (§ 823 Abs. 1 BGB).

Mit der Klage hat die Klägerin von den Beklagten Ersatz ihres Schadens verlangt: 21.736,60 DM von beiden als Gesamtschuldnern und weitere 902 DM von dem Beklagten S [REDACTED]. Ferner hat sie beantragt, festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr alle weiteren Schäden zu ersetzen, die ihr durch das Abladen des Säureteers entstanden sind und künftig noch entstehen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Der Beklagte S [REDACTED] hat u.a. geltend gemacht: Er habe weder rechtswidrig noch schuldhaft gehandelt. Auf Grund seines Vertrages mit der Firma Pf [REDACTED], in den später die Beklagte B [REDACTED] eingetreten sei, sei er berechtigt gewesen, Säureteer auf dem Gelände abzuladen. Diesen Vertrag müsse die Klägerin gegen sich gelten lassen, denn sie habe durch ihren Vertrag mit der Firma Pf [REDACTED] und später mit der Firma B [REDACTED] diese Firmen ermächtigt, anderen das Abladen von Material auf dem Gelände zu erlauben. Er habe die Firma Pf [REDACTED] gleich zu Beginn der Verhandlungen auf die Gefährlichkeit des abzuladenden Säureteers aufmerksam gemacht und ihr sogar eine Probe zur Untersuchung übergeben. Die Beklagte Bremer habe, als sie in den Vertrag eingetreten sei, von der Firma Pf [REDACTED] deren Platzmeister F [REDACTED] übernommen und über ihn auch von der Gefährlichkeit der ab-

zuladenden Stoffe Kenntnis erhalten. Daß diese Gefährlichkeit allen Beteiligten bekannt gewesen sei, ergebe sich auch daraus, daß er seinen Tankwagen nur an bestimmten, von dem Platzmeister F. [REDACTED] angewiesenen Stellen habe entleeren dürfen. Diese Stellen hätten nach den ursprünglichen Plänen der Klägerin nicht bebaut werden sollen. Die Klägerin habe ihre Pläne jedoch später geändert und die Bauten gerade an den Stellen geplant, die man für die Ablagerung der Raffinationsrückstände sorgfältig ausgesucht habe. Nur dadurch sei es überhaupt zu den Schäden gekommen. Im übrigen habe er nur 1.007,5 cbm Säureteer abgeladen. Außerdem hätten auch andere Fuhrunternehmer gleiche oder ähnliche Stoffe auf das Gelände gebracht.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hat nur der Beklagte S. [REDACTED] Revision eingelegt. Nach seinem Tode haben die Erben das Verfahren aufgenommen. Sie verfolgen den Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Firma B. [REDACTED] den mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrag über die Auffüllung des Grundstücks schuldhaft verletzt und fahrlässig das Eigentum der Klägerin beschädigt habe. Sie habe nach dem Vertrage keine Füllstoffe verwenden dürfen, die eine künftige Bebauung des Geländes wesentlich erschwerten und unmöglich machten. Die Beklagte

B. sei verpflichtet gewesen, die zur Abladung vorgesehenen Stoffe jedenfalls stichprobenweise auf ihre etwaige Bauschädlichkeit zu untersuchen und habe nicht dulden dürfen, daß Säureteer auf dem Gelände der Klägerin abgeladen wurde.

Die Schadensersatzpflicht des Beklagten S. hat das Berufungsgericht nach § 823 Abs. 1 BGB mit der Begründung bejaht, daß er fahrlässig das Eigentum verletzt habe. Durch das Abladen des Säureteers sei der Wert und die Brauchbarkeit des Grundstücks erheblich beeinträchtigt worden. S. könne sich der Klägerin gegenüber nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die Beklagte B. ihm das Abladen des Säureteers erlaubt habe. Der Firma P. sei von der Klägerin nicht gestattet worden, das Gelände mit solchen betonaggressiven Stoffen aufzufüllen. Sie habe daher auch keine Ermächtigung hierzu an S. delegieren können. Die Abrede, die S. mit der Firma P. getroffen habe, berühre nur ihre Rechtsbeziehungen zueinander, vermöge aber nicht die Rechtswidrigkeit der Handlungsweise des Beklagten S. in seinem Verhältnis zur Klägerin auszuschließen. Schulz habe auch fahrlässig gehandelt. Er könne sich nicht damit entlasten, daß er die Firma P. auf die Gefährlichkeit des Säureteers hingewiesen und ihr eine Probe zur Untersuchung übergeben habe. S. habe darauf bestehen müssen, daß der Klägerin als Eigentümerin des Grundstücks eine Probe des Säureteers zugeleitet wurde. Dazu sei er vor allem deshalb verpflichtet gewesen, weil ihm nach seinem eigenen Vortrag die Gefährlichkeit dieses chemischen Stoffes bekannt gewesen sei. Er habe sich sagen müssen, daß das Abladen des Säureteers den Wert und die Tauglichkeit des Geländes für seinen späteren Verwendungszweck beeinträchtigen könne. Ihm

sei mit dieser Forderung nicht. Unbilliges zugemutet worden, denn er habe den Grundeigentümer ohne Schwierigkeit ermitteln können.

II. Den Ausführungen des Berufungsurteils ist beizutreten, soweit sie die Frage der Eigentumsverletzung betreffen. Das Berufungsgericht hat mit Recht eine Eigentumsverletzung darin gesehen, daß durch das Abladen des Säureteers der Wert und die Brauchbarkeit des Grundstücks, vor allem seine Bebaubarkeit erheblich beeinträchtigt worden ist. Ob das Grundstück schon vorher bebaubar war oder ob die Voraussetzungen für eine Bebauung erst durch die Aufschüttung geschaffen werden sollten, kann entgegen der Meinung der Revision auf sich beruhen. Entscheidend ist, daß das Grundstück durch das Verhalten des Beklagten in seiner Verwendbarkeit und damit in seinem Wert beeinträchtigt worden ist.

Ob Schulz, dem von seinen Vertragspartnern - Firma Pf. [REDACTED] und Beklagter B. [REDACTED] - ausdrücklich das Recht eingeräumt war, auf dem Grundstück Säureteer abzuladen, der Klägerin gegenüber widerrechtlich gehandelt hat, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls sind rechtliche Bedenken gegen die Gründe zu erheben, aus denen das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten S. [REDACTED] herleiten will. Das Berufungsgericht überspannt die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Beklagten S. [REDACTED], wenn es eine Fahrlässigkeit darin sehen will, daß er sich nicht nach dem Eigentümer des Grundstücks erkundigt und nicht dafür gesorgt hat, daß auch der Klägerin eine Probe des Säureteers zugeleitet wurde. Diese Maßnahme wäre erforderlich gewesen, wenn S. [REDACTED] Zweifel daran hätte

12

haben müssen, ob die Firmen Pf [REDACTED] und P [REDACTED] berechtigt waren, die Auffüllung des Grundstücks zu betreiben und über die dabei zu verwendenden Stoffe zu entscheiden, oder wenn Anlaß bestanden hätte, an der Zuverlässigkeit dieser Firmen zu zweifeln. Dafür ist aber nichts dargetan. Beide Firmen waren miteinander damit beauftragt, für die Auffüllung des Geländes zu sorgen. Sie beschäftigten eigens einen -und zwar denselben- Platzwart, der die Auffüllung des Geländes überwachte und die erforderlichen Anweisungen gab. Durfte S [REDACTED] der Firma Pf [REDACTED] aber vertrauen und davon ausgehen, daß sie befugt war, in Fragen der Auffüllung des Geländes zu entscheiden, so kann ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich damit begnügt hat, die Firma Pf [REDACTED] auf die Gefährlichkeit des Säureteers hinzuweisen und ihr eine Probe dieses Stoffes zur Untersuchung zu überlassen. Die Firma Pf [REDACTED] hat in dem Vertrage ausdrücklich erklärt, daß sie den Säureteer und die Bleicherderückstände zur Auffüllung übernehme, nachdem sie die Eigenschaften dieser Rückstände geprüft und für geeignet befunden habe. Hiernach konnte S [REDACTED] davon ausgehen, daß das abzuladende Material untersucht war und daß die Firma Pf [REDACTED] es für geeignet hielt, auf dem großen Gelände abgelagert zu werden, ohne daß hierdurch Schaden entstand. Er hat jedenfalls das getan, was von einem ordentlichen Fuhrunternehmer in dieser Lage erwartet werden konnte, dadurch, daß an die Stelle der Firma Pf [REDACTED] die beklagte Firma B [REDACTED] trat, entstand für den Beklagten S [REDACTED] keine neue Sachlage, weil die Auffüllung des Geländes unter der Leitung des selben Platzmeisters und in der selben Weise wie bisher fortgesetzt wurde. Daß dem Beklagten S [REDACTED] die

Gefährlichkeit des Säureteers bekannt war, kann keine strengerer Anforderungen rechtfertigen. Entscheidend ist, daß er die für die Auffüllung verantwortliche Firma vorher auf diese Gefährlichkeit aufmerksam gemacht hat.

Hiernach kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Da die Klage gegen Schulz sich als unbegründet erweist, war sie auf dessen Rechtsmittel abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner